



1. Änderungssatzung vom 07. 06. 2010 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindereinrichtungen der Gemeinde Claußnitz vom 17.11.2003

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S 55,ber.S.159), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl.S.323,325), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl.S.502), zu-letzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl.S.478,484) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kinder-tageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 05. 2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Gemeinderat der Gemeinde Claußnitz in seiner Sitzung am 07. 06. 2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderungsvorschriften

In § 4 (Elternbeiträge) werden die Punkte 1. und 2. wie folgt neu gefasst:

1. für Kinder ab 1 Jahr bis zur Vollendung von 3 Jahren pro Monat in Höhe von

Verheiratete/Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
1. Kind = 179,21 EUR	161,29 EUR
2. Kind = 107,53 EUR	96,78 EUR
3. Kind = 35,84 EUR	32,26 EUR
4. Kind = frei	frei

2. für Kinder ab der Vollendung des 3 Lebensjahres bis zum Schuleintritt pro Monat in Höhe

1. Kind = 97,75 EUR	87,98 EUR
2. Kind = 58,65 EUR	52,79 EUR
3. Kind = 19,55 EUR	17,60 EUR
4. Kind = frei	frei

3. für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse bei 6 Stunden Betreuung pro Monat in Höhe von

1. Kind = 49,03 EUR	44,13 EUR
2. Kind = 29,42 EUR	26,48 EUR
3. Kind = 9,81 EUR	8,83 EUR
4. Kind = frei	frei

4. für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse bei 5 Stunden Betreuung pro Monat in Höhe von

1. Kind =	43,58 EUR	39,22 EUR
2. Kind =	26,15 EUR	23,54 EUR
3. Kind =	8,72 EUR	7,85 EUR
4. Kind =	frei	frei

Für Punkt 1 und 2 ist die Bemessungsgrundlage eine neunstündige Betreuungszeit.

§ 6 Ermäßigung der Elternbeiträge wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ermäßigungen gemäß § 4 gelten für Geschwisterkinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte (Kinderkrippe, Kindergarten, Schulhort) besuchen, sowie für Alleinerziehende. Der Nachweis ist von den Eltern zu erbringen. Lebensgemeinschaften werden Ehepaaren gleichgestellt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtungen den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge abgesenkt worden sind.
- (2) Das Aufbringen der Elternbeiträge kann auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfegesetz) ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76,79,BSHG. Der Antrag kann von den Erziehungsberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Mittweida) gestellt werden.
- (3) Die Ermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Betreuungszeit den, mit Beschluss- Nr. 14/05./09 des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Mittelsachsen vom 11. 05. 2009, festgelegten Bedarfskriterien zur Ausgestaltung des Förderangebotes in Kin-dereinrichtungen entspricht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 09. 2010 in Kraft.

Claußnitz, den 07. 06. 2010

Hermsdorf
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Claußnitz vom 30. Juni 2010.